

Gesellschafts- und insolvenzrechtliche Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie

Prof. Dr. Maruks Gehrlein

Zur wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Pandemie wurden in Deutschland weitreichende gesetzliche Regelungen geschaffen. Sie betreffen auch das Gesellschafts- und Insolvenzrecht. Ziel der Vorschriften ist es, Unternehmen eine Zukunftsperspektive zu sichern, die allein durch die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in eine Schieflage geraten sind. Hierzu kann nur ein grober Überblick gegeben werden.

I. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO wurde gem. § 1 Satz 1 COVInsAG für beide Insolvenzgründe, Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und Überschuldung (§ 19 InsO), bis zum 30. April 2021 ausgesetzt. Dies gilt nur, wenn erstens die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung der Corona-Pandemie beruht und zweitens Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Umgekehrt ist ein Insolvenzantrag zu stellen, wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde. Ebenfalls ist ein Insolvenzantrag zu stellen, wenn zwar die Zahlungsunfähigkeit durch die Corona-Pandemie bedingt ist, aber keine Aussichten auf eine Überwindung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Der Gesetzgeber hat in § 1 Satz 3 COVInsAG eine Vermutung getroffen, die es erleichtert, die Unternehmen zu bestimmen, denen die Privilegierung zukommt. Wenn ein Unternehmen am 31. Dezember 2019 zahlungsfähig war, darf vermutet werden, dass die später eingetretene Insolvenzreife auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist und Aussichten darauf bestehen, die eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

II. Zahlungen nach Insolvenzreife

Die Geschäftsführer dürfen grundsätzlich gemäß § 64 GmbHG nach Eintritt der Insolvenzreife keine Zahlungen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens leisten. Ist die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt, sollen die Unternehmen im üblichen Rahmen weiter wirtschaften dürfen. Deswegen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, also der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

III. Insolvenzanfechtung

Die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff InsO) wird erschwert, damit Unternehmen, die von der Aussetzung der Antragspflicht profitieren, nicht vom Geschäftsverkehr abgeschnitten werden.

1. Befriedigung und Sicherung von Darlehen

Die Darlehensgewährung durch die Kreditwirtschaft soll mit Hilfe von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 COVInsAG besonders gefördert werden. Eine spezielle Privilegierung erfahren während des Aussetzungszeitraums, mithin bis zum 30. April 2021 gewährte neue Kredite und bis dahin für derartige neue Kredite bewilligte Sicherungen. Wurde der Kredit bis 30. April 2021 ausgereicht, bildet eine bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr des Kredits keine Gläubigerbenachteiligung. Eine bis zum 30. April 2021 für einen solchen neuen Kredit gewährte Sicherung stellt dauerhaft, also über den 30. September 2023 hinaus, keine Gläubigerbenachteiligung dar. Infolge der gesetzlich fingierten fehlenden Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO) scheidet eine Insolvenzanfechtung der Befriedigung oder Sicherung neuer Kredite nach allen Tatbeständen aus.

2. Befriedigung und Sicherung anderer Forderungen

Die Befriedigung oder Sicherung von anderen Forderungen als Darlehen, etwa aus Kauf, wird innerhalb des Aussetzungszeitraums bis 30. April 2021 durch § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG anfechtungsfrei gestellt. Vertragsgemäße Befriedigungen und Sicherungen von Forderungen sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar. Wie der Bezugnahme auf § 1 COVInsAG zu entnehmen ist, gilt die Regelung nur im Aussetzungszeitraum bis 30. April 2021. Die anfechtungsrechtliche Privilegierung wird durch § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 COVInsAG auf gewisse inkongruente, also nicht vertragsgemäße Befriedigungen und Sicherungen erstreckt.

Eine Ausnahme i.S. der Anfechtbarkeit ist gem. § 2 Nr. 4 Satz 1 Hs. 2 COVInsAG zu beachten, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen

sind. Dann können sämtliche Anfechtungstatbestände, soweit ihre sonstigen Voraussetzungen eingreifen, angewendet werden.